

Einwohnergemeinde Grächen

Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025 – 2028

Die Einwohnergemeinde Grächen bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025 – 2028 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen. In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise Mann und Frau.

DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Wahl des Gemeinderats (im Majorzsystem)

Für die Gemeinderatswahlen der Verwaltungsperiode 2025 – 2028 sind innert gesetzlicher Frist insgesamt 2 Listen mit insgesamt 6 Kandidaten eingegangen. Diese Listen sowie die dazugehörigen Kandidaten sind in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung nachfolgend aufgeführt:

Liste 1 – Bündnis für Grächen

- 1.1 Schürch Martin
- 1.2 Brigger Peter
- 1.3 Fux Jennifer
- 1.4 Andenmatten Yannick

Liste 2 – SVP Grächen

- 2.1 Ruppen Peter Ludwig
- 2.2 Williner Sternau

Da die Zahl der Kandidaten grösser als die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder ist, findet ein Urnengang statt. **Die Wahl des Gemeinderats findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt.** Erreichen nicht alle zu wählenden Mitglieder das absolute Mehr, findet eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 03. November 2024 statt. Es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden. Diejenigen, welche im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen, sind im ersten Wahlgang vom 13. Oktober 2024 gewählt.

2. Wahl des Gemeinderichters

Für die Wahl des Gemeinderichters wurden zwei Listen hinterlegt, wobei eine Liste keinen Kandidaten enthält:

Liste 1 – Bündnis für Grächen

- 1.1 Ruppen-Walter Beatrice

Liste 2 – SVP Grächen

- 2.1 Kein Kandidat

Da die Liste 2 der SVP Grächen keinen Kandidatennamen enthält, ist diese Liste gemäss Abklärungen mit der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten als ungültig zu betrachten, da die Liste keinen zu wählenden Kandidaten enthält, welche innert der Frist bis 26. August 2024 um 12.00 Uhr sich für das Amt zur Verfügung gestellt hat. In Art. 197 Abs 2 heisst es im Abschnitt der Listenbereinigung wie folgt: *«Der betreffende Rat prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die nicht wählbaren Personen, verlangt nötigenfalls die Vervollständigung der Unterzeichnerliste, lässt die von Amtes wegen ausgeschiedenen Personen ersetzen, lässt die Bezeichnung der Kandidaten ergänzen oder berichtigen oder den Namen der Liste abändern, damit diese nicht mit den Listen anderer politischer Parteien oder Gruppierungen verwechselt werden kann.»* Da kein Kandidat auf der Liste aufgeführt ist, wird keine dieser gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, welche

eine Ergänzung der Liste ermöglichen würden und die Gemeinde hat demnach auch keine Frist anzusetzen, in welcher die Liste mit einem Kandidaten ergänzt werden kann, da die Frist abgelaufen ist.

Da nur eine einzige gültige Liste für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt wurde, ist der Kandidat dieser Liste (Frau Ruppen-Walter Beatrice) ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt. Wir gratulieren Frau Ruppen-Walter Beatrice zur Wahl als Gemeinderichter.

3. Wahl des Vizerichters

Die Wahl des Gemeindevizerichters findet am **Sonntag, 13. Oktober 2024** statt. Weil innert der gesetzlichen Frist keine Liste für die Wahl des Vizerichters hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede wählbare Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

4. Wahl des Präsidenten

Die Wahl des Präsidenten findet am Sonntag, 10. November 2024 statt, falls alle Mitglieder des Gemeinderates im ersten Wahlgang vom 13. Oktober 2024 gewählt werden. Erreicht kein Kandidat für das Präsidentenamt das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 24. November 2024 statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Wahl des Präsidenten findet am Sonntag, 24. November 2024 statt, falls für die Wahl des Gemeinderats eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) am 3. November 2024 durchgeführt wird. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 8. Dezember 2024 statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

5. Wahl des Vizepräsidenten

Die Wahl des Vizepräsidenten findet am Sonntag, 10. November 2024 statt, falls alle Mitglieder des Gemeinderates im ersten Wahlgang vom 13. Oktober 2024 gewählt werden. Erreicht kein Kandidat der Vizepräsidentenwahl das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 24. November 2024 statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Wahl des Vizepräsidenten findet am Sonntag, 24. November 2024 statt, falls für die Wahl des Gemeinderats eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) am 3. November 2024 durchgeführt wird. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 8. Dezember 2024 statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Vizepräsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Vizepräsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Grächen ist wie folgt für die Wahl des Gemeinderats geöffnet:

Urnengang vom 13. Oktober 2024

☐ am Sonntag, 13. Oktober 2024, von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Urnengang vom 3. November 2024 (allfälliger zweiter Wahlgang Gemeinderat)

☐ am Sonntag, 3. November 2024, von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Urnengang vom 10. November 2024 (evt. Datum der Präsidenten und Vizepräsidentenwahl, falls der Gemeinderat im ersten Wahlgang gewählt wurde)

☐ am Sonntag, 3. November 2024, von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Die weiteren Daten werden je nach Ausgang der einzelnen Wahlgänge bekanntgegeben.

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Büro der Einwohnergemeinde ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

- während den offiziellen Öffnungszeiten des Gemeindebüros nach Erhalt des Wahlmaterials - Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
- zusätzliche Öffnung des Gemeindebüros am Freitag, 11. Oktober 2024, von 07.30 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr

VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025-2028 (vgl. Amtsblatt vom 29. März 2024).